

Immunität, Rationalität und symbolische Gewalt
Sozialpolitischer Essay zum kriminologischen Selbstverständnis
„Kommunaler Delinquenzprophylaxe“

Hartwig Zander

Arbeitsgruppe Sozialplanung am Institut für Sozialpädagogik
und Erwachsenenbildung der Universität Frankfurt

Über die dem Gegenstand der „Kommunalen Delinquenzprophylaxe“ vorgegebenen Perspektiven hinaus werden theoretische Überlegungen angestellt, die auf Erfahrungen und Beobachtungen während eines kommunalen Planungsprojektes basieren. Ein Aufruf örtlicher Behörden an die Bevölkerung, bei der Bewältigung von durch auffällige jugendliche entstandenen sozialen Problemen mitzuhelfen, wird auf seinen sozial- und kriminalpolitischen Gehalt analysiert. Was ist „Auffälligkeit“, was „Öffentlichkeit“, welche Rolle spielen Polizei, Jugendzentren und Presse im Kontext kommunaler Delinquenzprophylaxe zwischen kriminal- und sozialpolitischer Rationalität, in welchem Verhältnis stehen gesellschaftliche Reaktion auf „Abweichung“ und „Entwicklungstat-sache“? Zentrales Mittel kriminalpolitischer Durchsetzung ist die polizeiliche Kriminalstatistik als „symbolische Form“ und scheinbare Wahrheit über Realität.

Das Thema „Kommunale Delinquenzprophylaxe“ verstört. Es weckt den Verdacht, die ehemals kritisch aufklärende Kriminologie habe definitiv ihre pragmatische Wende vollzogen, die „Junge Kriminologie“ richte sich in der politischen Restauration ein. Das Thema legt nahe, die Kriminologie habe sich von selbst-gesetzten Fragestellungen zurückgezogen, von den Grundlagen gesellschaftspolitisch orientierter Begrifflichkeit auf Wahrnehmbares, das der politische Auftrag der Forschung teleologisch vorgibt: die Verkürzung des Begriffs auf potentielle Täter- bzw. Opfergruppen unter kriminalpolitischen Interessenvorgaben. Kommunale Delinquenzprophylaxe selektiert konzeptionell vorweg, was Delinquenz sei: ihre Messung an den Kriterien kriminalpolitischer Rationalität, am Grad der Gefährdung der Bevölkerung und an der Quote aufgeklärter Straftaten. – Pädagogisch gewendet bleibt der Blick auf den einzelnen, prophylaktisch sei die Verhinderung von delinquenten Handlungen, deren Regulierung im Rahmen „sozialer Problemlagen“; letztlich also die gesellschaftliche Kontrolle norm-differenten Verhaltens, die Subsumtion des Pädagogischen unter die „Ökonomizität“ kriminalpolitischen Handelns. Voraussetzung für den praktischen Erfolg kriminologisch gewendeter „Kommunaler Delinquenzprophylaxe“ ist die gesellschaftliche Produktion eines „hegemonialen“¹ Bildes kommunaler Delinquenz: die symbolische Darstellung der

Stereotype kommunaler Delinquenzbelastung durch auffällige Jugendliche.

Der Ausdruck „Kommunale Delinquenzprophylaxe“ gibt den Gegenstand des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses in zweifacher Weise vor. Das Adjektiv „Kommunal“ schränkt den gesellschaftlichen Raum auf dessen ökologische Wahrnehmbarkeit ein; der Terminus „Prophylaxe“ gibt das Kriterium vor, an dem das Ergebnis von Wissenschaft gemessen wird: der Feststellung, ein Sachverhalt habe sich linear verschoben, eine gewisse Delinquenzquote habe sich gesenkt, ursächlich bewirkt durch eben diese prophylaktische Intervention. Allein schon die Frage, ob Erziehung überhaupt etwas mit der linearen Veränderung von Delinquenzquoten zu tun hat, gerät unter diesem Diktat aus dem Blick.

Erfahrungen und Beobachtungen während eines langjährigen kommunalen Planungsprojekts², der wachsende Widerstand, Sozialpolitik immer wieder an der aufgezwungenen kriminalpolitischen Rationalität messen zu sollen, haben uns dazu geführt, einige Elemente der gesellschaftlichen Produktion von Delinquenzstereotypen schon deshalb genauer zu betrachten, weil sie zur Entwicklung sozialpolitischer Perspektiven in offenem Widerspruch stehen.

Der Magistrat und die zuständige örtliche Polizeibehörde einer westlich von Frankfurt am Main gelegenen Trabantenstadt erließen im Frühjahr 1980 einen Aufruf an die Bürger dieser Gemeinde, der über die „Stadtnachrichten“ als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilt wurde. In diesem Aufruf baten Magistrat und Polizei die Bevölkerung um Mitarbeit bei der Lösung von Problemen, die durch das auffällige Verhalten Jugendlicher entstanden waren. Der Aufruf schließt mit der förmlichen Zusicherung der Wahrung der Anonymität. Er muß bei der Bevölkerung den Eindruck erwecken, die Behörden erwarten letzten Endes eine Kollaboration, die sich auf die Erstattung von Anzeigen wegen Eigentumsverletzung, Störung der öffentlichen Ordnung usf. beschränke.

Gleichwohl täuscht der erste oberflächliche Eindruck. Im Verständnis der Behörden handelt es sich bei diesem Aufruf durchaus um eine Maßnahme im Rahmen „Kommunaler Delinquenzprophylaxe“. Sei es auch nur in dem sicherlich recht einfältigen Denken eines Kommunalpolitikers, der die Lösung kommunaler „Sozialer Probleme“ in der Interpellation von Individuen erblickt, die seiner Vorstellung nach den „harten Kern“ einer immensen Anzahl von Kindern und Jugendlichen bilden, die durch ihr auffälliges Verhalten dem Ruf der Gemeinde schaden.

Aus diesem Grunde sind die einzelnen Äußerungen des Aufrufs mehrdeutig. Sie sind mehrdeutig, was die sozialpolitische oder die kriminalpolitische Herkunft der geäußerten Gedanken betrifft. Sozialpolitischer Herkunft sind Äußerungen, die ein Spiel- und Lernhandeln von Jugendlichen betreffen, das in hohem Maße öffentlich *sichtbar* ist; Äußerungen, die die Nutzung gesellschaftlicher Einrichtungen betreffen, deren Zugang für einzelne Altersklassen oder Adressatengruppen formell oder informell eigens geregelt wird; schließlich auch solche Äußerungen, die generell den (rechtlich unbestimmten) Anspruch der Jugend auf freie Entfaltung und ungestörte Kommunikation betonen. – Kriminalpolitisch sind solche Äußerungen, die sich auf den Aspekt oder den Inhalt deliktischer Handlungen beziehen; Äußerungen, die den Grad der Gefährdung der Bevölkerung durch das Handeln einzelner Jugendlicher hervorheben; Äußerungen, die eine Verstärkung der formellen sozialen Kontrolle durch die repressiven Staatsapparate ankündigen sowie schließlich jene Äußerungen, die unverhohlen dazu auffordern, Jugendliche zu denunzieren.

Warum nun ziehen wir gerade diese Begebenheit heran, um unsere grundsätzliche Distanz gegenüber „Kommunaler Delinquenzprophylaxe“ vorzutragen? Dieser Aufruf stellt keine isolierte Begebenheit dar. Er bildet einen von zahlreichen Effekten einer langen Reihe von Ereignissen, die sich nach unseren Recherchen bis in den Sommer 1975 zurückverfolgen lassen, und die ihre kurze, aber eindrucksvolle „Klimax“ im Sommer 1979 mit mehr als zweihundert Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche erfuhr. Im Laufe von vier Jahren hob sich ein festes, in seinen Mechanismen genau bestimmbares, deutlich institutionalisiertes Verhältnis von Öffentlichkeit und Auffälligkeit auf dem Territorium eben dieser Gemeinde hervor. Im Vorgriff auf den weiteren Gang der Argumentation definieren wir „Auffälligkeit“ als die Gesamtheit entwicklungsgeleiteter Handlungen von Kindern und Jugendlichen, deren Zweck die Aneignung lebensgeschichtlicher Erfahrung ist. „Öffentlichkeit“ definieren wir komplementär als die Gesamtheit der Reaktionen einer Gesellschaft auf diese besonderen Elemente der „Entwicklungstatsache“. Das bedeutet, wir definieren im Gegensatz zum kriminologischen Verständnis, das zwischen öffentlich sichtbaren und nicht-sichtbaren Handlungen wohl unterscheidet, unter pädagogischen Gesichtspunkten prinzipiell *alle* entwicklungsbedingten Handlungen des Kindes- und Jugendalters als „auffällig“. Es ist mithin eine Sache des Zufalls oder der Willkür, ob diese Handlungen im kriminologischen Sinn als „auffällig“ definiert werden, oder ob sie den Schutz gesellschaftlicher „Immunität“ genießen.

Aufgrund unserer langjährigen Beobachtungen eines sich erst

allmählich entwickelnden, dann aber beschleunigenden Ablaufs von Ereignissen können wir zunächst feststellen, daß sich „Auffälligkeit“ als Produkt der Definitionsmacht sozialer Kontrollinstanzen am Ende eines langwierigen und sich vielfach verästelnden Prozesses der Institutionalisierung sozialpolitischer und kriminalpolitischer Eingriffe herausbildet. Wir haben zwar bei der synoptischen Wiedergabe der Ereignisse insgesamt sechs Institutionen dokumentarisch erfaßt, die in unterschiedlichem Umfang und mit wechselnder Intensität an den Ereignissen mitwirkten. Gleichwohl heben sich drei Institutionen deutlich ab: die *Polizei*, das *Jugendzentrum* und die *Presse*. Nicht unähnlich den Ereignissen von „Easterhouse“, dem durch Armstrong und Wilson bekannt gewordenen Stadtteil von Glasgow, ist auch im Fall unseres Untersuchungsgegenstandes der Magistrat niemals die vorantreibende, die Ereignisse stimulierende Kraft, sondern stets das Produkt vorangegangener Ereignisse, ein insgesamt reaktives Element. Im Grunde genommen umfaßt die behördliche Instanz, wie wir in unserem „Bericht“ geschrieben haben, nur einen eng begrenzten Teilaspekt organisierter sozialer Reaktion. Sie greift erst relativ spät – wenngleich unter dem Titel der „Prophylaxe“ – in den sich verfestigenden Prozeß sozialer Kontrolle ein; nämlich dann, wenn sich die Probleme bereits individuell ausgeformt haben, die auffällig gewordenen Kinder und Jugendlichen identifiziert, interpelliert und in beträchtlichem Umfang stereotypisierter Wahrnehmung zugänglich wurden.

Im Kontext „Kommunaler Delinquenzprophylaxe“ ist die *Polizei* der Träger kriminalpolitischer Rationalität. Sie legt die Regeln fest, nach denen die gesellschaftliche Kontrolle abweichenden Verhaltens optimiert werden kann. Die *Jugendzentren* sind die Träger der sozialpolitischen Rationalität. Sie legen die Regeln fest, nach denen eine Gesellschaft „auf die Entwicklungstatsache (der Jugendlichen) in ihrer Gesamtheit . . .“ (Bernfeld) reagiert. Die *Presse* schließlich ist der Träger der symbolischen Gewalt, durch die das Verhältnis zwischen kriminal- und sozialpolitischer Rationalität vermittelt ist.

Überblickt man den Gang der Ereignisse in den Jahren zwischen 1975 und 1980, so stellen sich die sozialpolitischen und kriminalpolitischen Eingriffe dem Betrachtenden als de facto schwer gegeneinander abgrenzbare Bereiche sozialer Reaktion dar, die offensichtlich ein und denselben Gegenstand betreffen: die sozialen Tatsachen lebensgeschichtlicher Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Blickt man indes etwas distanzierter darauf, was da eigentlich erklärt werden soll, so stellt auch der analytisch wenig geschulte Beobachter rasch fest, daß es sich zwar um identische Tatsachen, gleichwohl aber um klar und deutlich unterscheid-

bare *Sachverhalte* handelt. Auffälligkeit und Immunität bilden Merkmale der individuellen Aneignung von Handlungsspielräumen, die sich aufgrund des fortgeschrittenen Standes gesellschaftlicher Arbeitsteilung in Agglomerationsräumen in extremer Weise *territorial* verdichten (z. B. bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Einrichtungen). Nur innerhalb eines unbestimmten gesellschaftlichen Raums, innerhalb einer räumlich dimensionierten, aber nicht eindeutig territorial abgrenzbaren „inerten Materialität“³ finden Kinder und Jugendliche die materiellen Mittel, um ihre Fähigkeiten zu entfalten und zu realisieren. Die „Eroberung“ eines Territoriums, dessen Grenzen fließend sind, ist eine einfache und notwendige Bedingung für die Aneignung von Erfahrung und den Erwerb von Kenntnissen auf dem Weg des „Spielhandelns“. Der Jugendliche, der sich im Spielhandeln Territorien für seine eigene Entwicklung aneignet, nimmt den Raum ganz und gar nicht als bloße Dimension, leere Hülse oder abstrakte Entität wahr. Er eignet sich das Territorium in Beziehung zu seinen gesellschaftlichen Abgrenzungen an, zu den sozialen Grenzen seines Nahraums, zu den Grenzen des Stadtviertels, zu den Demarkationen städtischer Expansion (Autobahn etc.). Der Jugendliche entwickelt seine schöpferischen Fähigkeiten, gerade indem er dem Raum „für sich“, den gesellschaftlich arbeitsteiligen Funktionen der Territorien“ *entgegengesetzte Qualitäten* abgewinnt und auf diese Weise aktiv auf die inert-materielle Form des Raumes einwirkt. Sozialpolitisch betrachtet, eröffnen sich hier Möglichkeiten der Erziehung, die den „Entwurf des Grundrisses des Erziehungswesens und die Bewertung der Erziehungseinflüsse und -mittel . . .“ (Bernfeld) berühren. Denn hier stößt Erziehung, in ihrer „allgemeinsten Formel“ gefaßt: „Reaktion der Gesellschaft auf die Entwicklungstatsache“ (Bernfeld) durchaus an jene ökonomisch soziale Struktur der Gesellschaft, von der Bernfeld sicher zu Recht meinte, ihre Umwälzung gehe der Veränderung des Erziehungswesens voraus. Immunität und Auffälligkeit sind, so gesehen, Teile eines *sozialpolitisch bestimmten Sachverhalts*: sie sind, mit bezug auf die „Entwicklungstatsache“, Momente der „Gesellschaftlichen Potenz des Bedarfs“. Sie sind, planungstechnisch gewendet, Güter, die unter den Realisationswert „kollektiver Prognosen“ fallen.

Ganz anders verhält es sich, wenn ich mir im gleichen Kontext den *kriminallpolitischen Sachverhalt* vor Augen führe. Die afunktionelle Nutzung arbeits- und funktionsteilig festgeschriebener Territorien muß dazu führen, daß der territoriale Aneignungsprozeß des Jugendlichen fortgesetzt auf *Schwellen* sozialer Verhaltensregeln stößt. Das Überschreiten dieser Schwellen, die nur allzu häufig im Nahraum des Spielhandelns liegen, ist gerade deshalb mit Gefahren verbunden, weil die Schwellen oft so niedrig liegen, daß sie von den

betroffenen Jugendlichen nicht wahrgenommen werden können. Normverletzungen sind die Folge. Die Sichtbarkeit von Spielhandlungen erhöht sich, und diese werden selbst durch andere als „Andersheit“ oder als „Normdifferenz“ wahrgenommen. Die Reaktionen der Gesellschaft gegenüber der „Entwicklungsatsache“ beziehen sich nun nicht mehr „auf das Ganze der Erziehung“, den kollektiven Lebens- und Entwicklungszusammenhang, wie er der Rationalität sozialpolitischer Prognosen vertraut ist, sondern im Gegenteil auf die selektive Wahrnehmung des Verhaltens von einzelnen. Die *Illegalität*, die ein Moment ist des „Gesamt-schicksals“ von Jugend, und die aus der Struktur des Verlaufs der „Entwicklungsatsache“ einfach erklärt werden kann, gleitet über in die soziale Wahrnehmung von „Delinquenz“. Die Einheit des Spielhandelns, in der „Immunität“ und „Auffälligkeit“ unauflöslich miteinander verbunden sind, löst sich auf in der Dichotomie von „Öffentlichkeit“ und „Privatheit“. Aus der kriminalpolitischen Perspektive gehen „Öffentlichkeit“ und „Auffälligkeit“ sowie „Privatheit“ und „Immunität“ gerade deshalb eine je neue Einheit ein, weil der Übergang von „Illegalität“ in „Delinquenz“ nur auf dem Hintergrund dieser Dichotomie kriminalpolitischer Rationalität überhaupt zugänglich ist.

Wenngleich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in der von uns als Illustration herangezogenen Gemeinde im wesentlichen Tatbestände erfaßte, die Teil des Alltagshandelns von Kindern und Jugendlichen sind, so setzt gleichwohl die kriminalpolitische Rationalität voraus, daß die Illegalismen des Alltagshandelns bruchlos überführbar sind in Sachverhalte, die eindeutig als delektisch definierbar sind. Die Auflösung der sozialpolitisch primären Einheit von Immunität und Auffälligkeit ist eine unerläßliche Voraussetzung für eine optimale Durchführung der „Politik der rationalen Kontrolle von Delinquenz“. Ob es gelingt, den Jugendlichen als „Bürger“ in den Jugendlichen als „Delinquenten“ zu verwandeln hängt nicht nur von der Intensität der kriminalpolitisch eingesetzten Mittel ab (Sonderkommission zur Bekämpfung der Bagatelldelinquenz). Zwischen der Wahrnehmung von Normdifferenzen durch informelle Mechanismen sozialer Kontrolle und der Repression von Rechtsbrüchen durch den Staatsapparat bestehen, gerade wegen der Zufälligkeit und der Willkür der sozialen Wahrnehmung von Handlungen, in denen deliktische und außerdeliktische Elemente ineinanderfließen, gleitende Übergänge. Das bedeutet, daß die relevanten Veränderungen der Wahrnehmungsschwelle von Handlungen gesellschaftlich produziert sind. Erst wenn diese Veränderungen, getragen durch spezifische Formen „symbolischer Darstellung“ und durchgesetzt mit Hilfe des in ihnen liegenden Gewaltpotentials, einen breiten passiven Konsens innerhalb der Öffentlichkeit gefunden haben, setzen die

Faktoren kriminalpolitischer Rationalität ein. Sicher, die Spielhandlungen von Jugendlichen sind durch Veränderungen in der Wahrnehmungsschwelle – Privatheit und Öffentlichkeit treten erst einmal dichotomisch auseinander – viel unmittelbarer tangiert als die Mehrheit der illegalen Handlungen von Erwachsenen. Handlungen von Jugendlichen umfassen ein breiteres „Auffälligkeitsspektrum“; Handlungen von Jugendlichen berühren „an sich“ besonders aufklärungsintensive Ermittlungsfelder des repressiven Staatsapparates; die Verletzung von Normen durch Handlungen von Jugendlichen spielt sich weit mehr im Öffentlichen ab als die Normverletzungen von Erwachsenen. Nur, unmittelbar werden all diese Faktoren nicht wirksam; dafür gibt es zu viele Gegenbeispiele, die uns aus Untersuchungen über die Wirksamkeit der Selbstregulierung von Normdifferenzen innerhalb homogener Sozialstrukturen recht gut bekannt sind.

Der nachweisbare Grad der Gefährdung der Bevölkerung sowie die Quote der aufgeklärten Straftaten gelten gemeinhin als Kriterium kriminalpolitischer Rationalität. Allerdings, ohne den intensiven Einsatz von Mitteln der „symbolischen Darstellung“ ist die Bevölkerung, sofern sie die kommunale Öffentlichkeit repräsentiert, nicht von vorneherein gewillt, die Kriterien kriminalpolitischer Effizienz anzuerkennen.

Unter Gesichtspunkten der Delinquenzprophylaxe kann man die Gefährdung der Bevölkerung durch das Handeln von Jugendlichen in zweifacher Hinsicht definieren. Zum einen kann man sie definieren durch die Anzahl der potentiellen Opfer; zum anderen kann man sie definieren durch die Anzahl der sich „deliktisch“ selbst gefährdenden Jugendlichen, durch die Anzahl der potentiellen Täter. In beiden Definitionshinsichten erweist es sich als kriminalpolitisch zweckmäßig, jene Individuen und sozialen Gruppen herauszugreifen und ihnen Täter-„Stereotypen“ beizulegen, deren Klassenlage Abweichung als einen „endemischen Zustand“ (Chapman) nahelegt. Die gesellschaftliche Produktion jener „Stereotypen“, ohne die der politische Konsens kommunaler Öffentlichkeit für die Vorrangigkeit kriminalpolitischer Rationalität nicht herstellbar ist, ist ihrerseits nun wieder eine Bedingung für die Durchsetzung der repressiven Staatsapparate. Denn wie soll ohne den Einsatz „symbolischer Gewalt“ die hohe Intensität kriminalpolizeilicher Einsätze legitimiert werden? Der gesellschaftliche Makel des polizeilichen Einsatzes gegenüber Kindern und Jugendlichen ist prinzipiell unaufhebbar. Denn der strafrechtliche Zugriff erfolgt nach zufälligen Konzessionen und nach willkürlicher Anmaßung; er richtet sich ungleichgewichtig auf „erwartungsgemäß aufklärungsintensive“ Handlungsgewohnheiten, die einen großen Anteil außerdeliktischer Faktoren umfassen.

Seitdem Chapmans Überlegungen zur Entstehung gesellschaftlicher Stereotypen abweichenden Verhaltens bekannt sind, kann man davon ausgehen, daß sozialpolitische Planungen, die im Bereich kommunaler Jugendpolitik mit der Vorgabe kriminalpolitischer Interessen umgehen müssen, unter den massiven Druck der ideologischen Rekonstruktionen von „Handlungsimmunität“ geraten. Da nun überdies die Durchsetzung kriminalpolitischer Interessenvorgaben innerhalb einer ihrem Wesen nach widersprüchlichen Sozialstruktur erfolgt, muß Handlungsimmunität als ein immaterielles gesellschaftliches Gut angesehen werden, das in unserer Gesellschaft extrem ungleich verteilt ist. Unter solchen Voraussetzungen lassen sich sozialpolitische Prognosen über den Verlauf der „Entwicklungstatsache“ nur in dem Maße treffen, als diese durch die Maximen kriminalpolitischer Rationalität *limitiert* sind.

Zunächst einmal handelt es sich bei der „Einschränkung“ sozialpolitischer Kollektivprognosen durch kriminalpolitische Rationalität um die unmittelbare Ausübung von Gewalt zur Wiederherstellung einer ausreichenden Legitimität kommunaler Politik (gegenüber der „Entwicklungstatsache“). Wir konnten im Laufe unserer Untersuchungen mehrfach beobachten, daß der „passive Konsens“ zwischen den Trägern staatlicher Gewalt und der Bevölkerung zusammenbrach. Die Lage der Jugendlichen wurde zwischen 1976 und 1978 regelmäßig Anlaß öffentlicher, außerparlamentarischer Demonstration. Illegale Handlungen stießen bei Teilen der Bevölkerung auf Verständnis. In diesem Kontext erwiesen sich die Verwandlungen der „Illegalismen“ in Delinquenz als ein auch ideologisch erfolversprechender Weg, die Illegitimität staatlicher Jugendpolitik zu immunisieren.

Die massive ideologische Verwendung von Delinquenzstereotypen ebnen, symbolisch, dem Ritual des „Yom Kippourim“⁴ den Weg. Die Fiktion des sozialen Gleichgewichts blieb erhalten. Vergleicht man unsere Untersuchungen im Rhein-Main-Gebiet mit den englischen Untersuchungen über die Vorgänge in „Easterhouse“, so fällt der extrem hohe Stellenwert kriminalstatistischer Aussagen bei den Ereignissen im Rhein-Main-Gebiet auf. Der Umgang der Medien mit den Vorgängen selbst ruhte letztlich immer auf der symbolischen Darstellung kriminalpolitischer Rationalität der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik vereinigt in fast idealer Weise die beiden Grundbestandteile „symbolischer Formen“: die symbolische Form als Instrument des Erkenntnisprozesses und die symbolische Form als Herrschaftsinstrument.

Man braucht nicht unbedingt bis zu den Untersuchungen

Cassirers über den Mythos als einer besonderen Erkenntnisform zurückzugehen, um sich zu verdeutlichen, daß die symbolische Form ein Instrument des Erkenntnisprozesses ist. Symbolische Formen erklären und „konstruieren“ die Realität mit einer ihnen eigentümlichen Gestaltenwelt von Zeichen. So verfügt beispielsweise die Statistik mit der formalisierten Gestalt mathematischer Gleichungen über eine eigene Logik und bildet ein besonderes „opus operatum“ (Bourdieu), eine eigenständige Form symbolischer Darstellung der realen Welt. Der Umstand, daß sie die „reale Welt“ unter der Vorgabe der Prinzipien kriminalpolitischer Rationalität, des Prinzips der „Gefährdung“ und des Prinzips der „Aufklärung von Straftaten“ abbildet, ändert nichts an der Tatsache, daß sie als symbolische Form durchaus eine gnoseologische Ordnung darstellt. Sie ist, ihrer Geltung nach beurteilt, eine universelle Form, die den besonderen Charakter unmittelbarer Evidenz besitzt: die polizeiliche Kriminalstatistik ist zugleich Erkenntnis und Mitteilung. Der sich in ihr symbolisch darstellende „logische Konformismus“ (Durkheim) realisiert sich als „gesellschaftliche Form“ (Bourdieu).

Als Herrschaftsinstrument ist die Polizeiliche Kriminalstatistik die gesellschaftliche Form, in der die sozialpolitische Wirklichkeit der „Entwicklungstatsache“ als Objekt kriminalpolitischer Rationalität rekonstruiert wird. Das, was dem Grunde nach nichts anderes ist als der Geschäftsbericht über die Tätigkeit eines einzelnen repressiven Staatsapparates, tritt als Wahrheit in Erscheinung, die über die Realität ausgesagt wird. Die Selbstdarstellung wird zur Darstellung der Realität symbolisch verkehrt. Die Beobachtungen, die wir im Laufe unserer Untersuchung machen konnten, lassen fast die Annahme zu, daß es sich hierbei durchaus um Formen der hegemonialen Durchsetzung der Staatsapparate handelt. Die Erkenntnis der „Entwicklungstatsache“ auf dem Wege der sozialpolitischen Prognose wird durch die Rekonstruktion derselben Realität auf dem Wege der kriminalpolitischen Selbstdarstellung überlagert. Die kriminalpolitische Selbstdarstellung setzt sich als symbolische Darstellung der Wirklichkeit durch. Hier bestätigt sich möglicherweise eine Vermutung Bourdieus, der diesen Vorgang als die Herstellung „nicht erkennbarer Homologie“ zwischen dem Feld der Ideologieproduktion und dem Feld der Klassenkämpfe bezeichnete.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist die symbolische Form, in der sich die Prinzipien kriminalpolitischer Rationalität außerhalb des legitimen Tätigkeitsbereichs repressiver Staatsapparate behaupten. Sie „vermittelt“ durch ihre Form symbolischer Darstellung drei Bereiche gesellschaftlicher Tätigkeit, die im Grenzbereich von Sozial- und Kriminalpolitik als Machtfaktoren auftreten: Wissenschaft, Staatsapparate und die Informalität der sozialen Kontrolle.

Offen bleibt, ob es sich bei der symbolischen Darstellung „kommunaler Delinquenzprophylaxe“ um Gewaltbeziehungen handelt, die über die *Herstellung* von Legitimationsmechanismen jenen „passiven Konsens“ erzielen, ohne den die sozialen Kontrollen unwirksam blieben; oder ob es sich bereits um die *Darstellung* hegemonialer Herrschaftsformen handelt, die durch die „ideologische Matrix“ von Klassenkämpfen vermittelt bis in die „kommunale Delinquenzprophylaxe“ hinein wirksam sind.

Anmerkungen

(1) Mit der Verwendung des sprachlichen Ausdrucks „hegemonial“ soll ein Sachverhalt besonderer Art gekennzeichnet werden. Gemeint ist damit ein Sachverhalt der Art, der es ermöglicht, kriminal- und sozialpolitische Tatbestände als eine Konstellation von Klassenkämpfen zu bestimmen.

Gramsci, dessen Arbeiten der Ausdruck „hegemonial“ entnommen ist, verwandte ihn bis um das Jahr 1926 zur Bestimmung alternativer Strategien des proletarischen Klassenkampfes. Mit Beginn der 30er Jahre führt Gramsci eine wichtige begriffliche und terminologische Unterscheidung ein. Er unterscheidet in seinen Schriften von nun an zwischen „Hegemonie“ und „Hegemonialen Staatsapparaten“. Die Entwicklung eines zweiten Hegemoniebegriffs sollte dazu dienen, die politischen und ideologischen Strategien der herrschenden Klassen *gegenüber* den alternativen Strategien des Proletariats gleichwohl *innerhalb* eines gemeinsamen begrifflichen Zusammenhangs zu erklären und zu begründen. Diese Überlegungen veranlaßten Gramsci des weiteren, vor allem in der Auseinandersetzung mit Theoremen B. Croces, die Bildung (Konstitution) und die Darstellung (Repräsentation) von Erkenntnisrelationen – freilich nicht deren gnoseologische oder logische Wertigkeit – ausdrücklich in die Problematik der Entwicklung hegemonialer Herrschaftsformen des Überbaus mit einzubeziehen. Dieser Essay unterscheidet nicht zwischen der Bildung und der Darstellung von Erkenntnisrelationen. Erkenntnisrelationen sind nicht sein Gegenstand; wohl aber die Art und Weise, wie in der Entwicklung von Herrschaftsformen mit einem bestimmten Typus von Erkenntnisrelationen (den Ergebnissen deskriptiver Statistik) umgegangen wird. Die Gesamtheit des Vorgangs bezeichnen wir terminologisch mit dem Ausdruck „*symbolische Darstellung*“. Die terminologische Verknüpfung der Ausdrücke „hegemonial“ und „symbolische Darstellung“ rückt die von uns vorgetragene Argumentation in die Nähe Gramscis und Althusers. Wir sind der Auffassung, daß es sich bei dem zu untersuchenden Sachverhalt nicht um ein Problem von Legitimationskrisen, sondern um das einer eigenartigen Konstellation von Klassenkämpfen handelt. Wenn, in der Tradition Lenins, Gramscis und Althusers der Ausdruck „hegemonial“ zur Verwendung gelangt, so bedeutet dies zunächst, daß man über Auswirkungen von Klassenkämpfen reden will.

Die Bestimmung der symbolischen Darstellung als theoretischer Sachverhalt ist eine, deren Beschreibung als reale Tatsache eine andere Sache. Hegemoniale Herrschaftsformen setzen sich gesellschaftlich nur insoweit durch, als die herrschenden Klassen über ausreichende Gewaltmittel verfügen. Wir kennen zwei Arten von Gewaltmitteln, die Mittel repressiver Gewalt und die Mittel *symbolischer Gewalt*. Der Essay befaßt sich mit dem Einsatz eines spezifischen Mittels symbolischer Gewalt der polizeilichen Kriminalstatistik, und diskutiert dessen sozialpolitische Auswirkungen.

(2) Arbeitsgruppe Sozialplanung, Territorialstruktur und Jugendhilfe.

Studie und Gutachten zur Planung der Jugendhilfe im Main-Taunus-Kreis, Frankfurt/M. 1979.

(3) Der Ausdruck „inerte Materialität“ ist Sartres „Kritik der dialektischen Vernunft“ entnommen. Er kennzeichnet dort auf abstrakt-formaler, entwicklungstheoretisch indifferenter Argumentationsstufe einen allgemeinen Sachverhalt von Gebrauchswertrelationen. Bildlich gesprochen: die Materialität der Gebrauchswerte „steht darwider“, daß sich Bedürfnisse unvermittelt befriedigen; gleichwohl besteht die Materialität nicht für sich. Ihre selbst nur passive Einheit entsteht erst dadurch, daß sich Bedürfnisse auf sie beziehen. — Die naturgeschichtliche Abgrenzung des gesellschaftlichen Raums stellt eine besondere materielle Bedingung der Herausbildung von Gebrauchswertrelationen dar. Seine „Trägheit“ (Inertie) greift weit in die Entfaltung der individuellen Aneignung von „Territorien“ des Spielhandelns hinein. Es scheint, als erfordere die Überwindung dieser „darwiderstehenden“ inerten Materialität die Herausbildung eigener schöpferischer Fähigkeiten. Deren sozialpolitischen Schutz erachte ich gesellschaftlich für eine so wichtige Aufgabe, daß ich zu deren metaphorischer Umschreibung einen Ausdruck aus dem dritten Band des „Kapitals“ (37. Kapitel) verwandt habe: „Das gesellschaftliche Bedürfnis, d. h. der Gebrauchswert auf gesellschaftlicher Potenz . . .“.

(4) Das Versöhnungsfest der jüdischen Religion ist sicherlich die bekannteste mythische Veranstaltung, in der sich die Selbsterhaltung eines gesellschaftlichen, politischen oder kulturellen Systems im Akt der Schaffung von Sündenböcken darstellt. Das Fest geht zurück auf die berühmte Stelle im 16. Kapitel des dritten Buches Mose: „Und wenn er vollbracht hat das Versöhnen des Heiligtums und der Hütte des Stifts und des Altars, so soll er den lebendigen Bock herzubringen. — Da soll denn Aaron seine beiden Hände auf sein Haupt legen und bekennen auf ihn alle Missetat der Kinder Israel und alle ihre Übertretung in allen ihren Sünden, und soll sie dem Bock auf das Haupt legen und ihn durch einen Mann, der bereit ist, in die Wüste laufen lassen, — daß also der Bock alle ihre Missetat auf sich in eine Wildnis trage; und er lasse ihn in die Wüste“.

Literatur

TERRITORIALSTRUKTUR UND JUGENDHILFE, Studie und Gutachten zur Planung der Jugendhilfe im Main-Taunus-Kreis, hrsg. von der Arbeitsgruppe Sozialplanung am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/M. 1979

ARMSTRONG, G. / WILSON, M., City Politics and Deviancy Amplification, in: Politics and Deviance, ed. by Ian Taylor and Laurie Taylor, Harmondsworth 1973, S. 61–89 (deutsch: Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, hrsg. von Klaus Lüderssen und Fritz Sack, Frankfurt/M. 1975)

BOURDIEU, P., Sur le pouvoir symbolique, in: Annales E.S.C., Vol. 32/1977, S. 405–411

CHAPMAN, D., Sociology and the Stereotype of the Criminal, London 1968

HEINZ, W., Bekanntgewordene Kriminalität und praktische Erkenntnisinteressen. Erwägungen zur Umsetzung amtlicher Kenntnisse über Kriminalität in juristische Informationen, in: Mschr. f. Krim. u. Strafrechtsreform, Jg. 58/1975, S. 225–246

ROBERT, Ph., Les Statistiques Criminelles et la recherche. Réflexions conceptuelles, in: Déviance et Société, Vol. 1/1977, S. 3–28

Juni 1980

Feldbergstraße 42, 6 Frankfurt/M.